

Bericht

Recht und Markt: Wechselbeziehungen zweier Ordnungen

– 49. Assistententagung Öffentliches Recht vom 10. bis 13. März 2009 in Bonn –

Von Jörg Scharrer und Katja Fröhlich, Wiss. Mitarbeiter, Greifswald*

Mit der Frage nach den Wechselbeziehungen zwischen Recht und Markt stellte sich das Thema der diesjährigen Assistententagung Öffentliches Recht nachträglich als drängender heraus als vermutlich zum Zeitpunkt seiner Auswahl. Indessen spiegelte sich die Finanzkrise in den Themen nur am Rande wider und die Tagung bewahrte ihre wissenschaftliche Ausrichtung. Der Fokus lag auf dem grundsätzlichen Verhältnis der beiden Ordnungen, der auch aktuelle Entwicklungen einschloss. Das Recht reguliert den Markt, ist aber zugleich in wachsendem Maße dessen Gegenstand.

Dr. *Stefan Magen* (Bonn) eröffnete die Tagung versöhnlich, indem er in seinem Referat, die „Rechtliche und ökonomische Rationalität im Emissionshandelsrecht“, den beiden Systemen keinen zwingenden Widerspruch attestierte. Das Emissionshandelsrecht stelle ein Beispiel gelungener Integration ökonomischer Rationalität in die rechtliche dar. Beide Ordnungen erfüllten eigenständige Aufgaben, die es für eine Implementierung jedoch zu erkennen gelte. Voraussetzung dafür sei die Kenntnis der ökonomischen Zusammenhänge, und damit des verbleibenden oder entstehenden rechtlichen Gestaltungsspielraums, die hinreichende Beachtung erkennbarer negativer Folgewirkungen sowie die schonende Auflösung verbleibender Konflikte. Bei entsprechender Absichtung könne das Emissionshandelsrecht in seinem Kern als Umweltordnungsrecht verstanden werden, das sich lediglich des Markts als Hilfsmittel bediene. Aus dieser Perspektive werde das abwehrfähige Nutzungsrecht lediglich zusätzlich zum statuierten, überkommenen Eingriffsinstrumentarium definiert, das aufgrund seiner Intensität deutlich über das Bundesimmissionsschutzgesetz hinausgehe. Für den Klimaschutz selbst sei die Allokation der Emissionszertifikate dabei irrelevant. Für die Kostenlast sei die (Erst-)Allokation nur bei Unterdeckung, andernfalls ausschließlich die Endallokation relevant. Weitergehende Modernisierungsanreize wirkten ebenso nur auf die Kostenverteilung und bildeten Ansatzpunkte für weitere Lenkungsziele. Insgesamt ergebe sich eine teilweise Trennung von Lastenverteilung und Steuerungswirkung.

Dr. *Markus Rehberg* (München) widmete sich den „Spezifika des Systemwettbewerbs und ihrer Bedeutung für die staatliche Kompetenzordnung“. In einem grundlegenden Vergleich unterschied er zwischen dem Yardstick-Wettbewerb als bloßem Vergleich mit fremden Systemen aus der

Perspektive einer Körperschaft, dem mobilitätsgetriebenen Standortwettbewerb aus Sicht suchender Dritter und der (echten) Rechtswahlfreiheit im Sinne einer Wahl zwischen verschiedenen Rechtssystemen. Während der Yardstick-Wettbewerb die Entscheidungsfreiheit vollständig bewahre und bei hinreichender Ausdrucksstärke sogar Chancen biete, seien der Standortwettbewerb und die Rechtswahlfreiheit einer rechtspolitischen Bewertung erst nach der Evaluation der zu verfolgenden Ziele bzw. der Bestimmung des entscheidungsbefugten Organs zugänglich, denn Motive staatlicher Intervention könnten nicht nur markterhaltender, sondern auch umverteilender Natur sein. Die Rechtswahlfreiheit entbinde zwar von gegebenen Standortfaktoren, gefährde jedoch gleichzeitig wie der mobilitätsgetriebene Standortwettbewerb das zur Durchsetzung grundlegender Ziele geschaffene zwingende Recht des jeweiligen Standorts. Rechtsharmonisierung und die Befolgung des Bestimmungslandprinzips minderten bzw. vermieden einerseits zwar mobilitätsgetriebenen Standortwettbewerb und/oder Rechtswahlfreiheit, andererseits aber auch den Yardstick-Wettbewerb und die Rechtsvielfalt.

Pascal Schumacher (Münster) betrachtete die „Kriterien für eine Gestaltung des Übergangs vom sektorspezifischen Regulierungsrecht in das allgemeine Kartellrecht“. Nach einem historischen Abriss legte er seinen Ausführungen die These zugrunde, dass die Regulierung stets ein Ausnahmeregime zu den Regeln des allgemeinen Wettbewerbsrechts darstelle. Sie erfolge bisher auch nur für ehemals staatliche Wirtschaftszweige zur Verwirklichung der Daseinsfürsorge und könne durch technische Entwicklungen überholt werden, womit dann ein institutioneller Wechsel von der Bundesnetzagentur zum Bundeskartellamt einhergehe. So sollten auch die Telekommunikationsmärkte nur für eine Übergangszeit reguliert werden. Neben deutlich wettbewerblichen Strukturen gebe es hier im Netzbereich allerdings auch solche, in denen zur Marktentwicklung temporäre Monopole in Betracht gezogen würden. Innerhalb dieser Bandbreite seien die konkreten Voraussetzungen für den Übergang in das allgemeine Wettbewerbsrecht jedoch strittig. Vertreten würden vier Auffassungen: die ausschließliche Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts durch das Bundeskartellamt, eine Missbrauchsaufsicht nach dem Telekommunikationsgesetz, die Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts allerdings durch die Bundesnetzagentur und eine Zuordnung mithilfe einer „Ladder-of-Remedies“. Diese könne man als Stufen zur endgültigen Deregulierung begreifen. Für die Extreme sei die Zuordnung eindeutig: bei Regelmarktversagen das Regulierungsrecht, bei nur temporären Störungen das Wettbewerbsrecht, im Übrigen richte sie sich nach den Rechtsfolgen.

* Anmerkung der Schriftleitung: Die Verfasser sind Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald; beide gehören dem Organisationsteam für die 50. Assistententagung Öffentliches Recht in Greifswald an.

Präferiert werde das mildere allgemeine Wettbewerbsrecht, soweit keine irreparablen Schäden anstünden, die Missbräuche nicht gehäuft auftreten oder diese nicht evident seien. Begründet werde dies hauptsächlich mit der dann möglichen Anwendung des „More-Economic-Approach“. Die institutionelle Zuständigkeit sei indessen noch offen. Änderungen der dargelegten Grundsätze seien in naher Zukunft aufgrund der Finanzmarktkrise möglich und denkbar.

Dr. *Gerrit Hornung* (Kassel) wendete sich „Staatliche[n] Daten als Güter“ zu. Diese würden regelmäßig unter hohem Ressourcenaufwand gewonnen, seien früher aber fast ausschließlich staatlich genutzt worden. Dies habe sich zu Gunsten einer auch staatsbürgerlichen und privatwirtschaftlichen Nutzung gewandelt. Den hohen Produktionskosten stünden wesensgemäß niedrige Reproduktionskosten zur Seite. Einen eigenen Wert hätten Informationen daher nur bei irgendwie gearteter Exklusivität, die denn auch Voraussetzung sei, um von „staatlichen“ Informationen zu sprechen. Würden die heute bestehenden Zugangsmöglichkeiten auf ihre Rechtsquellen zurückgeführt, so sei die staatsbürgerliche Nutzung im deutschen, die privatwirtschaftliche Nutzung mehr im europäischen Recht verankert. Die Dimensionen seien dabei zu unterscheiden, kämpften aber beide für eine freie Zugangsmöglichkeit. Beim Zugang lasse sich wie folgt differenzieren: Der grundsätzliche Zugang sei, abgesehen von schutzbedürftigen Belangen, frei und von wirtschaftlichen Verwertungsinteressen unabhängig. Eine darauf folgende wirtschaftliche Nutzung sei vorbehaltlich gegebener Ausnahmen grundsätzlich zulässig. Die Rechtmäßigkeit der konkreten Verwendung als dritter Stufe sei hingegen abhängig von bestehenden Gegenrechten Dritter. Die Erhebung von Zugangsentgelten sei grundsätzlich möglich, jedoch widerspreche die Überwälzung erhebungsspezifischer Kosten der Eigenschaft der Erhebung als staatlicher Aufgabe. Zudem fördere die kostenfreie Abgabe Netzeffekte und Innovationen und sei somit wohlfahrtsfördernd; zur Verhinderung von Missbräuchen reiche die Erhebung eines Entgelts in Höhe der Reproduktionskosten. Schließlich wirke die Entgelthöhe unmittelbar auf die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts ein. Die Zweckbindung der staatlichen Informationsgewinnung streite dabei grundsätzlich mit dem voraussetzungslosen Zugang. Sie sei jedenfalls für die Form der Weiterverwendung maßgeblich.

Zu Beginn des zweiten Tages beschäftigte sich Dr. *Sophie-Charlotte Lenski* (München) mit der „Marktregulierung im Meinungskampf“ und nahm die öffentliche Kommunikation als besondere Marktform in den Blick. Staatliche Kommunikation und öffentlicher Meinungsmarkt oszillierten zwischen Staatsferne und Integration, wobei sich die staatliche Teilnahme am öffentlichen Meinungsmarkt stark ausgeweitet habe. Beteilige sich der Staat, handle er sowohl als Akteur als auch Regelinstanz. Die staatliche Regulierung des Meinungsmarkts erfolge nicht auf einheitlicher Grundlage. Während wettbewerbsrechtliche Regelungen auf die Wahrung der freien Meinungsbildung ausgerichtet seien und daher Individual- und Institutionenschutz böten, stelle das Medienrecht kein einheitliches Regulierungskonzept zur Verfügung. Insbesondere sei hier der Individual- und Institutionenschutz nur in rudimentärer Weise erkennbar. Ein-

fachgesetzliche Normierung habe dagegen die staatliche Teilnahme am öffentlichen Meinungsmarkt kaum erfahren. Die Regelung erfolge gegenwärtig in erster Linie über verfassungsrechtliche Bindungen, wobei die Anknüpfung an das Demokratieprinzip, die Grundrechte und die Chancengleichheit der Parteien auch hier die zweifache Schutzrichtung erkennen ließe. Im Ergebnis weise die öffentliche Kommunikation mit dem Wirtschaftsmarkt größere Ähnlichkeiten auf als bisher herausgearbeitet worden sei. Der Gesetzgeber stelle bei staatlicher Regulierung an die privaten Akteure ähnliche Anforderungen wie ihm selbst durch die Verfassung auferlegt seien. Umgekehrt könne das Wettbewerbsrecht wertvolle Impulse für die verfassungsrechtsdogmatische wie rechtspolitische Bewältigung staatlicher Teilhabe am Meinungsmarkt geben.

Dr. *Jan Philipp Schaefer* (Heidelberg) untersuchte anschließend „Markt“ und „Gemeinwohl“ als Integrationsprinzipien zweier ineinander greifender Normenordnungen. Markt und Gemeinwohl seien regulative, die Rechtsordnung strukturierende Ideen, die in Form der Grundrechte und Staatszielbestimmungen auch Eingang in das Verfassungsrecht gefunden hätten. Zudem würden die Begriffe benutzt, um die rechts- und politikwissenschaftliche Diskussion um private und öffentliche Interessen zu vereinfachen. Mit der Rücknahme staatlicher Aufgabenerfüllung durch Stärkung gesellschaftlicher Eigenverantwortung gehe jedoch die Widersprüchlichkeit von Markt und Gemeinwohl und mit ihr auch die analytische Kraft der Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht verloren. Markt dürfe dabei nicht nur als ökonomischer Ort des Tauschs verstanden werden, sondern sei vielmehr ein Interaktionsforum zur Koordinierung gegenläufiger (auch ideeller) Interessen. Gemeinwohl stehe als Synonym für das Ergebnis demokratischer Willensbildung, das durch den Markt vermittelt werde. Markt und Gemeinwohl seien damit zwei verschränkte (Verfassungs-)Prinzipien, die – ohne gegensätzlich zu sein – doch verschieden in die Rechtsordnung implementiert würden: Marktbasierende Normen gewährleisten autonomes Handeln des Einzelnen. Der Akteur setze selbst Recht, dessen Verbindlichkeit von seinem Willen abhängige. Gemeinwohlbasierende Normen dagegen seien fremdgesteuert, da sie den Einzelnen verpflichteten. Legitimierend wirke hier nicht der autonome Wille des konkreten Rechtssubjekts, sondern der des Staatsvolkes als Ganzem. Die klassische Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht verlaufe quer zu einer Differenzierung in markt- und gemeinwohlbasierte Rechtsnormen. Deshalb schlug *Schaefer* die Gliederung der Rechtsordnung in einen permissiven und einen autoritären Normenkreis vor. Letzterer ermögliche dem Staat die Implementierung von Gemeinwohlbelangen, sei subordinativ und vorrangig bipolar strukturiert. Ersterer gewähre dagegen Autonomie, wirke interessenausgleichend und integrativ. Hier fänden sich neben bipolaren auch multipolare Rechtsverhältnisse.

Dr. *Eric Alain Dieth* (Zürich) setzte sich mit der Frage „Recht – als Prostituierte des Marktes oder als Schutz vor Vermarktung?“ auseinander, indem er zwei gegensätzliche Gemeinschaftsvorstellungen verglich. Der Neoliberalismus löse das Individuum aus seinen sozialen Kontexten und unterstelle es einem überindividuellen Markt. Das

Recht werde in den Dienst des Markts gestellt. Dagegen ginge der interaktive, von humanistischen Vorstellungen geprägte Ansatz davon aus, dass Individuen erst in ihrem sozialen Umfeld ihre Persönlichkeit ausbildeten. Das Recht solle alltägliche Konflikte regeln, aber zugleich auch Schutzwall sein. Wer es dem Markt opfere, gebe die in der Rechtsidee verankerte Vorstellung des freien, gleichberechtigten, solidarischen und verantwortlichen Individuums auf. Gegen diese Entmündigung und die Bedrohung der individuellen kreativen Freiheit sei anzugehen, solle die Menschlichkeit nicht der Vermarktung preisgegeben werden. Am Ende seiner Überlegungen hob *Dieth* hervor, dass die Wahl zwischen einer neoliberalistischen und einer humanistischen Gemeinschaftsvorstellung eine Wahl zwischen völlig unterschiedlichen Menschen- und Gesellschaftsbildern sei, die aufgrund einer Vorstellung von gemeinschaftlicher Wirklichkeit erfolge, die jeweils als lebenswert angesehen werde.

Dr. *Dirk Zetzsche* (Düsseldorf) untersuchte „Finanzintermediäre als Katalysatoren zwischen Markt und Recht“ und widmete sich dem „Verhältnis von zivil- und öffentlich-rechtlichem Rechtsschutz im Recht der Finanzmarktaufsicht“. Ausgehend von der Überlegung, dass Finanzintermediäre einerseits eine wichtige Funktion für den Finanzmarkt ausübten, andererseits zur Verhinderung einer Verschiebung des Anlagerisikos eine negative Performance keine vertragliche Schlechtleistung darstellen könne, konstatierte er mangels individualisierter Ansprüche ein Rechtsdurchsetzungsdefizit. Dies werde nur unzureichend durch die Haftung für fehlerhafte Kapitalmarktinformation, Organisationspflichten und die Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kompensiert. Auflösend seien subjektiv-öffentliche Rechte oder die Annahme einer dritt-schützenden Wirkung i. S. v. § 823 Abs. 2 BGB, denen die herrschende Meinung jedoch ablehnend gegenüberstehe, weil dies die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und Gerichte sowie die Sicherung einer fachkundigen Aufsicht gefährde. Ein subjektiv-öffentliches Recht sei zudem nicht gegeben, da die BaFin ihre Aufgaben ausschließlich im öffentlichen Interesse ausübe; einer entsprechenden Schutzrichtung von § 823 Abs. 2 BGB stehe zudem der gesetzgeberische Wille entgegen. Indessen hielt *Zetzsche* die rechtsschutzausschließenden Folgen für nicht geboten. Dafür sprächen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes sowie eine andernfalls drohende Gefährdung der gesetzgeberischen Autonomie und der Gewaltenteilung, da die Exekutive teilweise die Judikative ersetze. Zudem bestehe die Gefahr des Marktversagens bzw. des Marktzusammenbruchs. Schließlich korrelierten der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz und die Schutzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB entsprechend dem Prinzip der kommunizierenden Röhren, so dass es geboten sei, ein Weniger einerseits durch ein Mehr andererseits zu kompensieren. Die Bestimmung des einschlägigen Rechtswegs könne nach der Reichweite der Klage erfolgen: Bei isolierter Wirkung sei dies die ordentliche Gerichtsbarkeit, bei kollektiver Wirkung der Verwaltungsrechtsweg.

Den dritten Tag eröffnete Dr. *Johannes Saurer* (Bayreuth) mit seinem Vortrag über „Das ökonomische Paradigma als Herausforderung an die verwaltungsrechtliche Systembildung“. Bei der verwaltungsrechtlichen Regulierung bediene sich der Gesetzgeber zunehmend ökonomi-

scher Modellvorstellungen. Wie das Beispiel der Handelbarkeit von Nutzungsrechten deutlich zeige, stelle die Verkehrsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen eine besondere Herausforderung an die verwaltungsrechtliche Systembildung dar. Historisch betrachtet seien öffentlich-rechtliche Rechtspositionen lange Zeit grundsätzlich nicht verkehrsfähig gewesen. Unter der Geltung des Grundgesetzes habe sich deren Übertragbarkeit aber zunehmend durchgesetzt. Die verwaltungsrechtliche Dogmatik habe zunächst zurückhaltend reagiert, sich aber im Laufe der Zeit immer stärker am Kriterium der gesetzgeberischen Entscheidung für oder gegen die Übertragbarkeit orientiert. Unterdessen habe die Rechtsprechung bei der Interessenabwägung grundrechtsrationale Maßstäbe für die Verknüpfung von Sach- und Berechtigungsübergang entwickelt. Der Blick auf die Übertragungstatbestände der jüngsten Generation zeige jedoch entscheidende Modifikationen gegenüber den vorherigen Regelungsmodellen. Beim Handel mit Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und dem Transfer von Frequenzen gemäß dem Telekommunikationsgesetz sei durch Auflösung der Kopplung von Sach- und Berechtigungsübergang die Verkehrsfähigkeit erheblich erhöht, was aus Sicht der ökonomischen Theorie eine beträchtliche Effizienzsteigerung gegenüber dem Zustand der Nicht- bzw. beschränkten Übertragbarkeit bedeute. Diese Orientierung am ökonomischen Paradigma führe dazu, dass sich materiell-gegenstandsbezogene Kriterien zunehmend als instabile Parameter der verwaltungsrechtlichen Systembildung erwiesen. Der dynamisch-prozesshafte Gesichtspunkt der normativen Ausdifferenzierung erscheine daher geeigneter zur systematischen Erfassung der Übertragbarkeit öffentlich-rechtlicher Berechtigungen als die Unterscheidung nach dem Regelungsgegenstand. Insofern wirke der Perspektivenwechsel zurück auf den verwaltungsrechtlichen Systembegriff.

Dr. *Claudia Fuchs* (Wien) beleuchtete die „Instrumente und Verfahren staatlicher Knappheitsverwaltung“. Die öffentliche Verwaltung, deren Legitimation zugleich in der Knappheit gründe, lasse sich in Verteilungsentscheidungen im engeren Sinne als exklusive Zuteilung, in Verteilungsentscheidungen im weiteren Sinne als kollektive Distribution und mittelbare Verteilungsentscheidungen, die indirekt verteilend wirken, untergliedern. Die staatliche Verteilung verfolge die Durchsetzung regulativer Vorgaben und verwirkliche damit zugleich (Grund-)Rechtsschutz. Unter Verdrängung bloß schematischer Entscheidungen sei eine Tendenz zu ausdifferenzierten Verteilungsverfahren zu beobachten, die vermehrt wettbewerblich qualitative und/oder quantitative Aspekte zugrunde legten. Der so „organisierte“ Wettbewerb solle zugleich die sachliche Richtigkeit der Verteilungsentscheidung gewährleisten. Unterschieden werden könnten eine vorwirkende Verteilungsverwaltung, wie Plan und Planung, und eine nachwirkende, wie Befristung, Aufsicht, weitere Aufträge, Widerruf sowie andere flankierende Maßnahmen zur Sicherung des Verteilungsergebnisses. Den Entscheidungen liege dabei ein gemeinsames Muster zugrunde: Dominiert das (bloße) Ordnungsanliegen, seien sie stark ökonomisch, wettbewerblich geprägt. Würden weitere politische Ziele verfolgt, basierten die Entscheidungen auf mehr qualitativ orientierten Verfahren. Beide

Positionen gingen bereichsspezifisch ineinander über. Gemeinsame Klammer bleibe der Rationalitätsgewinn durch die Implementierung wettbewerblicher Aspekte und Strukturen.

Dr. *Constanze Semmelmann* (Fribourg) widmete sich unter dem Titel „Markt und Recht in der Wirtschaftsverfassung der EG“ der noch immer aktuellen Frage des Verhältnisses von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik einerseits und dem Binnenmarktkonzept andererseits. Das dazu vertretene Meinungsspektrum reiche von Befürwortern eines System- und Institutionenwettbewerbs bis zur Harmonisierung der Arbeitskosten sowie -bedingungen. Dahinter verbärgen sich zugleich grundlegende institutionelle Fragen: Seien zwar die Legislativkompetenzen für die Sozial- und Arbeitsmarktpolitik weitgehend bei den Mitgliedstaaten verblieben, so müsse dennoch nach der Rechtsprechung des EuGH ihre Ausübung in Übereinstimmung mit den europäischen Grundfreiheiten und dem europäischen Wettbewerbsrecht erfolgen. Ausgehend von einer offenen EG-Wirtschaftsverfassung könnten die Zielkonflikte nur induktiv mittels Analyse der Auslegungsspielräume und begrenzt durch konkretisierte Abwägungsmechanismen (Spielraumdogmatik) unter Beachtung institutioneller Strukturen und Verfahren „europäischer Entscheidungsfindung“ erfolgen. Letztere seien determiniert durch das juristische „Handwerkszeug“, dahinter stehende institutionelle Implikationen, wie etwa die Bindung des EuGH an seine Rechtsprechung, und deren Wechselwirkungen mit anderen Akteuren. So streite etwa eine nicht unbestrittene Machtstellung des EuGH mit seinen „Korrektiven“, etwa dem europäischen Gesetzgeber oder den formell eingebundenen nationalen Gerichten. Schließlich basierten darauf im Zusammenspiel mit der Gewaltenteilung Fragen der Legitimation, die mit Hilfe der Betrachtung der Besetzung der Mitglieder des EuGH, der Transparenz seiner Begründungen, seiner institutionellen Einbindung und rechtsvergleichend beantwortet werden könnten. Endlich würden sich Konflikte zwischen Markt und Recht aufgrund der natio-

nen, einer Harmonisierung entgegenstehenden Souveränitätsansprüche weniger materiell-rechtlich als vielmehr institutionell und prozedural lösen lassen.

Dr. *Alfred Früh* (Zürich) arbeitete „Die Entwicklung des Marktkonzepts im Wettbewerbsrecht“ historisch auf und präsentierte fünf Thesen zu Umfang und Inhalt von Märkten. Die Marktabgrenzung sei eine spezifische Operation des Rechtssystems, welche allerdings durch wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Erkenntnisse beeinflusst werde. Beispielhaft verdeutlichte *Früh* anschließend, dass die Marktabgrenzung selbst wiederum den Ausgang kartellrechtlicher Fälle entscheidend beeinflusse und ihre Geschichte eine zunehmende Komplexität, wie sie spiegelbildlich auch bei Wirtschaftssachverhalten zu beobachten sei, aufweise. Problematisch sei weiterhin, dass die Grundsatzfrage nach der für die Marktabgrenzung notwendigen Beobachterperspektive ungeklärt sei und dies durch juristische Konstrukte wie das Bedarfskonzept zumindest teilweise verschleiert werde. Der Grund, aus dem diese Unklarheiten fortbestünden, werde durch einen Blick auf alternative Marktkonzepte verständlicher: Nach der modernen Marktsoziologie sei der Markt ein Nicht-System, dem eben gerade keine gemeinsamen Operationen zugrunde lägen. Damit sei die aggregierte Intersubjektivität das objektivste, was die Marktabgrenzung leisten könne.

Neben der wissenschaftlichen Auseinandersetzung begeisterte die Tagung auch mit Stadtführungen, einem Empfang im Bonner Kunstmuseum und einer gelungenen Abschlussveranstaltung im Rheinischen Landesmuseum. Herzlicher Dank gilt für die gesamte Tagung den Organisatoren Dr. *Emanuel V. Towfigh*, Dr. *Klaus Ulrich Schmolke*, LL.M. (NYU), Dr. *Niels Petersen*, *Sebastian Lutz-Bachmann*, *Anne-Kathrin Lange* und *Holger Grefrath*. Die 50. Assistententagung zum Thema „Risiko im Recht – Recht im Risiko“ wird vom 23. bis 26. Februar 2010 in Greifswald stattfinden. Nähere Informationen finden sich auf www.assistententagung.de.

Nachruf

Werner Hoppe (1930–2009)

Werner Hoppe ist in seinem achtzigsten Lebensjahr schwer gestürzt und an den Folgen dieses Unfalls am 9. Juli 2009 verstorben.

Nach Promotion, zwischenzeitlicher Rechtsanwaltsstätigkeit und Habilitation folgte er 1972 dem Ruf der Universität seiner Heimatstadt Münster. In der Universitätsleitung war *Werner Hoppe* in den Jahren 1974 bis 1976 tätig, und zwar als Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie als erster Stellvertreter des Rektors. 1980 wurde er in Nachfolge von *Werner Ernst* Geschäftsführender Direktor des renommierten Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster und im Jahr 1981 des Freiherr-vom-Stein-Instituts, einer ebenfalls der Universität Münster angegliederten For-

schungseinrichtung des nordrhein-westfälischen Landkreistages. Dekan der Juristischen Fakultät war er 1980/1981. Nach seiner Emeritierung kehrte *Werner Hoppe* zum Anwaltsberuf zurück, nämlich in einer überregional tätigen (Groß-)Kanzlei an den Standorten Stuttgart und Berlin.

Das wissenschaftliche und praktische Interesse von *Werner Hoppe* richtete sich auf nahezu sämtliche Gebiete des Öffentlichen Rechts – bei allerdings deutlicher Schwerpunktsetzung im Planungs-, Umwelt und Wirtschaftsrecht. Davon kündigt nicht nur das gemeinsam mit *S. Grotefels* und *C. Bönker* noch vor seinem plötzlichen Tod für die vierte Auflage fertig gestellte Werk „Öffentliches Baurecht“, das mit *M. Beckmann* und *P. Kauch* in zweiter